

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20.11.2024 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Heinfels erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- (a) Städel (Gebäudeteile, die der landwirtschaftlichen Futtermittellagerung dienen)
- (b) Ställe (Gebäudeteile, die der Viehhaltung dienen)
- (c) Brennmittellager (Gebäudeteile, die ausschließlich der Brennmittellagerung dienen), werden Keller ohne weitere Definition als Brennholzlager verwendet, wird diese Baumasse einmalig pauschal mit 10 m³ angenommen

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächliche Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Absatzes 2 vorliegt. Ebenso verhält es sich bei Geräteschuppen, Garagen und Carports.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,33 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 5 460,73 Euro.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Benützung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,60 € pro Kubikmeter. Wenn in einem Objekt ein ordnungsgemäß geeichter Abwasserzähler verwendet wird, kann dieser Abwasserzählerstand für die Berechnung herangezogen werden.

(2) Erfolgt der Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 45 m³ pro Hauptwohnsitz, 15 m³ je weiterem Wohnsitz sowie 15 m³ pro registriertem Fremdenbett und Jahr verrechnet.

(3) Als Mindestgebühr wird je Objekt und Jahr eine Mindestmenge von 40 m³ Wasserverbrauch festgesetzt.

(4) Wenn ein Objekt nicht bewohnt wird und nachweislich der Hauswasserschieber geschlossen ist (keine Wasserentnahme aus dem Netz möglich), dann wird keine Grundgebühr verrechnet.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(6) Die laufende Gebühr ist zwei Mal im Jahr, im Juli und im Jänner jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5
Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeinde-eigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 29.12.2020 außer Kraft.

Angeschlagen am: 26.11.2024

Abgenommen am: 12.12.2024

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Ing. Georg Hofmann MBA